

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VJ 3/08 B

L 5 VJ 2/02 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 12 VJ 26/93 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
-Landessozialamt-,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat durch Urteil vom 26.2.2008 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach beim Kläger heute bestehende Gesundheitsstörungen nicht Folgen einer Schädigung aufgrund der am 17.5.1983 durchgeführten Schutzimpfung gegen Masern und Mumps sind, sodass kein Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesseuchengesetz und dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) jeweils in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz besteht. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht sämtliche in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargelegt und bezeichnet sind, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 In erster Linie rügt der Kläger Verfahrensfehler.
- 5 Soweit er behauptet, das Berufungsgericht habe gegen § 103 SGG verstoßen (Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen), fehlt die nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG erforderliche Angabe eines Beweisantrages, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei.
- 6 Weiter macht der Kläger geltend, das LSG habe sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt, zu denen er sich nicht habe äußern können (*Verletzung des - auch - in § 128 Abs 2 SGG ausgeprägten Anspruchs auf rechtliches Gehör*).
- 7 Ein erster Verstoß liege darin, dass das LSG sich darauf gestützt habe, nach der herrschenden Meinung in der medizinischen Wissenschaft gebe es über akute Enzephalitis, subakute sklerosierende (Pan-)Enzephalitis (SSPE) sowie Autismus hinaus keine weiteren denkbaren Impfkomplicationen nach Masern-Mumps-Impfung. Diese Entscheidungsgrundlage habe das Berufungsgericht ihm nicht mitgeteilt. Wäre das geschehen, hätte er vorgetragen, dass Impfkomplication auch eine Masern-Einschlusskörperchen-Enzephalitis (Measles Inclusion Body Encephalitis - MIBE) sein könne, die bei ihm durch die Impfung verursacht worden sei. Der Kläger hat aber nicht aufgezeigt, weshalb die Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Verfahrensfehler beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Denn die Beschwerdebegründung selbst gibt an anderer Stelle an, das LSG habe die Frage, ob MIBE mögliche Impfkomplication sei, offen gelassen.



- 8 Ein zweiter Verstoß liegt nach Auffassung des Klägers darin, dass das LSG sich auf die Tatsache einer für MIBE maximalen, hier angeblich nicht eingehaltenen Inkubationszeit von 8,5 Monaten gestützt habe. Eine solche Frist ergebe sich weder aus den im Rechtsstreit eingeholten Sachverständigengutachten noch aus dem Epidemiologischen Bulletin 25/2007 der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut (RKI). Damit macht der Kläger lediglich eine unzutreffende Beweismwürdigung des LSG geltend, mithin einen Verfahrensfehler, der nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht zur Zulassung der Revision führen kann. Denn er nennt keine Ergebnisse von Beweisaufnahmen, über die er nicht unterrichtet worden wäre. Er beklagt lediglich, über das - voraussichtliche - Ergebnis der Beweismwürdigung nicht vorab unterrichtet worden zu sein. Zu einer solchen Information ist das Gericht nicht verpflichtet (*vgl Bolay in Lüdtke, SGG, 2. Aufl 2006, § 128 RdNr 27 mit Nachweisen zur Rechtsprechung des BSG*).
- 9 Sollte der Kläger geltend machen wollen, durch die Beweismwürdigung des LSG überrascht worden zu sein, so hätte er darlegen müssen, weshalb er mit der Feststellung einer maximalen 8,5-monatigen Inkubationszeit nicht habe rechnen müssen, obwohl - wie er selbst einräumt - das Epidemiologische Bulletin 25/2007, das nach Nr 57 der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachterstätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (2008) den jeweils aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft darstellt, auf S 221 unter Nr 21 (Masern-Mumps-Impfstoff) "hinsichtlich der Masern-Einschlusskörperchen-Enzephalitis nach Impfung ... auf die dazu gemachten Ausführungen unter 19. Masernimpfstoff" verweist und an der Verweisungsstelle (S 220) mitteilt: "Die Komplikation tritt 5 Wochen bis 8 Monate nach der Impfung bei schwer immunsupprimierten Individuen auf und verläuft meist tödlich."
- 10 Ein dritter Verstoß gegen § 128 Abs 2 SGG soll nach der Beschwerdebegründung darin liegen, dass das LSG dem gemäß § 109 SGG gehörten Sachverständigen Dr. H. in dessen Annahme nicht gefolgt sei, bei dem Kläger habe sich eine MIBE bereits fünf bis sechs Monate nach der Impfung manifestiert. Auch insoweit greift der Kläger lediglich die Beweismwürdigung des LSG an, ohne näher darzulegen, inwiefern diese für ihn (objektiv) überraschend gewesen sei.
- 11 Entsprechendes gilt für den vierten mit der Beschwerdebegründung geltend gemachten Verstoß gegen § 128 Abs 2 SGG: die dem Kläger im Ergebnis ungünstige Würdigung von Zeugenaussagen über Beginn, Ausprägung und Verlauf seiner Krankheit.
- 12 Weiter stützt der Kläger sein Zulassungsbegehren auf grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 13 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des



Rechts an einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Erklärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.

- 14 Er bezeichnet zwar sinngemäß die folgenden Fragen:
- 15
- Ist die STIKO bzw das RKI nach § 20 IfSG ermächtigt, bei der Entwicklung von Kriterien zur Abgrenzung von Impfschäden die Fachinformationen der Impfstoffhersteller unverändert zu übernehmen?
 - Kann bzw soll/darf die Aktualisierung dieser Abgrenzungskriterien allein auf Antrag der Impfstoffhersteller bei deren Bedarf erfolgen?
 - Muss eine eindeutige ohne Vorliegen der Risikoanalyse ausgesprochene Impfpfempfehlung zu einer Beweislastumkehr hinsichtlich des Ursachenzusammenhangs der nach der Impfung aufgetretenen Schädigungen führen?
- 16 Er legt aber nicht dar, inwiefern diese Fragen im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig sind. Denn er hat nicht erläutert, welche Bedeutung die in § 20 IfSG mit Wirkung vom 1.1.2001 begründete Stellung der STIKO zur Zeit seiner im Jahr 1983 empfohlenen und durchgeführten Impfung gehabt hat. Er hat auch nicht erläutert, weshalb die vom RKI entwickelten Abgrenzungskriterien wegen fehlenden Aktualisierungsantrages der Impfstoffhersteller zum Nachteil des Klägers vom derzeitigen Stand der medizinischen Wissenschaft abweichen sollen.
- 17 Zur behaupteten Divergenz fehlt in der Beschwerdebegründung jede weitere Angabe.
- 18 Die nicht formgerechte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

